

# Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. III.

Nr. 35.

4. August 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

Abänderung der Instruktion vom 22. September 1875  
über die Untersuchung und Ausmusterung der Militär-  
pflichtigen.

(Vom 31. Juli 1877.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Von § 16 wird Lemma 2 aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Leute, welche im Alter von 22 Jahren das Maß von 156<sup>cm</sup> nicht erreicht haben, sind zum Militärdienste bleibend untauglich.

Leute, welche im Alter von 19 bis 21 Jahren zur Zeit der Untersuchung nicht die genannte Körperlänge besitzen, aber die Erreichung derselben bis zum 22. Altersjahr erwarten lassen, sind als bloß zeitweise untauglich zu betrachten und auf eine fernere Untersuchung zurückzustellen.

Besonders kräftige und sonst fehlerfreie Leute, welche sich vermöge Beruf und Anlage zum Dienst bei den Verwaltungstruppen oder als Spielleute oder Militär-Handwerker (Büchsenmacher, Hufschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler) besonders eignen, können in-

folge motivirten Beschlusses der Untersuchungskommission bis zu einem Minimalmaß von 154 Centimeter für die genannten Dienstzweige rekrutirt werden.

Art. 2. In § 17 werden die Lemmata 3, 4 und 5 aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Brustumfang soll betragen:

Bei Leuten bis auf 160 <sup>cm</sup> Länge wenigstens 80 <sup>cm</sup>.

Bei größern Leuten wenigstens die halbe Körperlänge.

Leute, welche im Alter von 19 bis 21 Jahren geringeres Brustmaß aufweisen, aber die Erreichung desselben bis zum vollendeten 22. Altersjahr erwarten lassen, sind auf eine spätere Untersuchung zurückzustellen. Ausnahmsweise können hochgewachsene, sonst tadellos gesunde Jünglinge mit genügendem Brustspielraum und einem Brustumfang von wenigstens 80 <sup>cm</sup>, aber unter der halben Körperlänge, als diensttauglich erklärt werden, wenn bei ihnen der Mangel an Brustumfang durch gute Schulbildung oder ungewöhnliche Eignung für einen Dienstzweig aufgewogen wird.

Anmerkung. Der Brustspielraum, d. h. die Differenz zwischen dem Brustumfange bei tiefster Ein- und Ausathmung, soll bei gesunder Brust  $\frac{1}{23}$  der Körperlänge betragen. Ein Brustspielraum von unter  $\frac{1}{25}$  der Körperlänge dürfte als ungenügend zu betrachten sein.

Art. 3. In § 18 ist in Lemma 2 nach „Sehschärfe“ einzuschalten: „beider Augen.“

Nach diesem Lemma ist Folgendes einzuschalten:

Ebenso sind Leute mit Refraktionsfehlern, welche unkorrigirt die Sehschärfe unter  $\frac{1}{2}$  herabsetzen, nicht als diensttauglich zu erklären, wenn dieselben nicht mehr als Primarschulbildung besitzen und zugleich im bürgerlichen Leben sich niemals der Augengläser bedienen.

Besitzt ein Auge ganze Sehschärfe, so ist bei dem andern eine Herabsetzung derselben bis auf  $\frac{1}{8}$  durch ein stationäres Gebrechen zulässig. Zu den Gewehrtragenden dürfen solche Leute nur rekrutirt werden, wenn das sehscharfe Auge das rechte ist.

Das letzte Lemma wird abgeändert wie folgt:

Astigmatismus jeder Form bedingt Dienstuntauglichkeit, sobald die Sehschärfe mit Hülfe einfacher sphärischer Gläser nicht auf wenigstens  $\frac{1}{2}$  korrigirt werden kann.

Art. 4. In § 38 ist zu Ziffer 22 beizufügen: Farbenblindheit, soweit durch dieselbe die Erkennung der Abzeichen der Truppengattungen bedeutend erschwert wird.

Ferner soll es in Ziffer 83 heißen: gänzlicher Verlust von mehr als „einem“ statt von mehr als zwei Fingern einer Hand.

Art. 5. In § 45, letztes Lemma, ist vor „sollen zum Militärdienst angehalten werden“ einzuschalten: „sowie Studierende der Medizin.“

Art. 6. In § 47 fallen die Worte „untermäßige und“ weg.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. Juli 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Beschluss

des

Bundesrathes betreffend den Verkauf der Original-  
Telegramm-Formulare.

(Vom 3. August 1877.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Artikels 5 im Bundesgeseze vom 22. Juni  
1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Vom 1. Oktober 1877 an sollen die Original-Telegramm-  
Formulare nur noch in Paketen von 100 Stük und gegen Ver-  
gütung von 30 Rappen für jedes Paket zum Gebrauche außerhalb  
der Telegraphenbüreaux an das Publikum abgegeben werden.

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind enthoben : die Amts-  
stellen der Post- und Telegraphenverwaltung, welche der Taxfrei-  
heit genießen, sowie die eidgenössischen Central-Amtsstellen.

Art. 2. Die Pakete werden unter der Kontrolle des Büreau-  
vorstandes von den Büreaubeamten je nach Bedürfniß abgezählt  
und unter Band gelegt.

Art. 3. Der Erlös aus dem Formularverkauf ist, mit Abzug  
einer Verkaufsprovision von 10 Rappen per Paket, am Ende jeden  
Monats an die Telegraphen-Inspektion zur Verrechnung abzuliefern.

**Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Instruktion vom 22. September 1875  
über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen. (Vom 31. Juli 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1877
Date	
Data	
Seite	489-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.